

Rechtliche und verfahrensmäßige Fragen zum Biber
- Stand 08.11.2021 -

1. Naturschutzrecht

1.1. Artenschutzrechtlicher Schutzstatus und Verbotstatbestände

Der Biber ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU gelistet und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihn während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung und Aufzucht erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Aus § 44 Abs. 2 BNatSchG ergibt sich zudem ein Besitz- und Vermarktungsverbot von Bibern sowie von Köperteilen oder Sekreten des Bibers; dazu zählt u.a. die Präparation von Bibern.

Ausnahmen von Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten können von den höheren Naturschutzbehörden z.B. auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen erteilt werden. Entsprechende Anträge sind direkt bei der höheren Naturschutzbehörde zu stellen.

1.2. Managementmaßnahmen unterhalb der Verbotsschwelle

Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG brauchen Maßnahmen des passiven Schutzes (z.B. Schutz von Gehölzen durch Drahtosen, Schutz landwirtschaftlicher Flächen durch Elektrozäune).

Für Eingriffe in Biberdämme gilt: Maßnahmen zur Wasserstandsregulierung an Biberdämmen, die die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers (Biberbau und -röhren) nicht beeinträchtigen, fallen nicht unter die Verbote und können in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Biberberatern bzw. der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Bei schwierigen oder unklaren Fällen kann der Biberbeauftragte des Regierungspräsidiums hinzugezogen werden. Solche Maßnahmen können z.B. der Bau eines Bypasses, die Absenkung eines Damms oder der Einbau eines Drainagerohrs in den Damm sein. In Betracht kommen dabei insbesondere solche Dämme, die (oberhalb

des Biberbaus) in den Nahrungshabitaten des Bibers liegen („Nahrungsdämme“). Die Maßnahme darf nicht dazu führen, dass der Eingang des Biberbaus oder der Biberöhre nicht mehr unter Wasser liegt. Eine Maßnahme unterhalb der Verbotsschwelle kann auch die Beseitigung von Damminitialen in mit dem Biber-Management abgestimmten Gewässerabschnitten mit erheblichem Schadenspotential sein.

In der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (15. März – 1. September) sollte in Zweifelsfällen vom Vorliegen eines Verbotstatbestands ausgegangen werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme seitens des Regierungspräsidiums - höhere Naturschutzbehörde - ist bei Maßnahmen unterhalb der Verbotsschwelle nicht erforderlich.

1.3. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG kann das Regierungspräsidium als zuständige Behörde Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmegründe
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Erhaltung der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Im Einzelnen können hierzu folgende Hinweise gegeben werden:

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG liegen in der Regel bei folgenden Konstellationen vor:

1. ernste wirtschaftliche Schäden: Gefährdung von

- Gebäuden, sonstigen Bauwerken und überörtlichen Verkehrswegen, insbesondere an Gewässern in Dammlage oder innerhalb geschlossener Ortschaften.

2. ernste fischereiwirtschaftliche Schäden: Gefährdung von

- Fischzuchtanlagen durch Dambruch sowie Unterbrechung oder Änderung der Wasserqualität der Frischwasserzuleitung.

3. ernste wasserwirtschaftliche Schäden: Gefährdung von

- Ufer und Sohle in unmittelbarer Nähe von Bahnlinien, Straßen und Wirtschaftswegen.

- wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Hochwasserschutzanlagen, Triebwerkskanäle, Pegel- und Messanlagen, Quer- und Sohlenbauwerke, Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Kläranlagen, Regenüberlaufbecken, Wasserversorgungsanlagen).

4. ernste landwirtschaftliche Schäden:

- große landwirtschaftliche Flächen können dauerhaft nicht mehr bewirtschaftet werden:

Konfliktträchtig können insbesondere Gewässer mit Drainageeinleitungen mit großem Einzugsgebiet (Flächendrainagen) sowie kleine Gewässer mit sehr wenig Gefälle (Riedlandschaften) sein.

Kriterien für das Vorliegen ernster Schäden sind:

- Nutzungsart und Flächengröße der vernässten Bereiche, Bodentyp, Bodenwertigkeit
- Höhe des schon vorliegenden oder zu erwartenden Einkommensverlustes (betriebsbezogen, die Erheblichkeit des Schadens ist z.B. durch eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zu belegen)
- drohender, dauerhaft irreversibler Schaden.

5. Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt:

- Gefährdung von Muschelgewässern (insbesondere isolierte Restvorkommen von *Unio crassus*)
- Unterbrechung von Umgehungsgerinnen an Querbauwerken für die Durchgängigkeit der Fließgewässer
- Vernässung oder Überschwemmung von Flächen, die naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume oder Arten aufweisen.

6. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: Gefährdung von

- Kanalisation, Kläranlagen
- Wasserversorgungsanlagen
- Hochwasserschutzanlagen und -anlagen
- Gewässern in der unmittelbaren Nähe von Trinkwasserfassungen
- Uferstandsicherheit in unmittelbarer Nähe von Bahnlinien, Straßen und Wirtschaftswegen

- Verkehrswegen durch Überflutung, Infrastruktureinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, bedeutsame Versorgungseinrichtungen wie z.B. Umspann- und Trafostationen etc.) und Gebäuden.

Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind. Es ist von sachkundiger Stelle (Ref. 56 des Regierungspräsidiums in Abstimmung mit dem Biberbeauftragten bzw. der unteren Naturschutzbehörde) zu bestätigen, dass andere Abhilfemaßnahmen (z.B. Einbau eines Bypasses, Schutzmaßnahmen für Dämme; siehe oben) nicht möglich oder vom finanziellen Aufwand her nicht zumutbar wären.

In Betracht kommen je nach Fallgestaltung insbesondere

- Einbau von Bypässen, Dammdrainagen oder Umgehungsgerinnen (siehe 1.2)
- Änderung des Drainagesystems (Bau von Fangeleitungen)
- Absenken des Wasserspiegels durch Dammsenkung oder Entfernen des Damms, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Bibers nicht beeinträchtigt wird (siehe 1.2)
- Einbau von Baustahlgittern („Biberschutzgitter“) oder Metallnetzen zur Damm- und Ufersicherung
- Schutzeinrichtung an Bäumen (Drahtosen; siehe 1.2)
- Elektrozäune (siehe 1.2)
- Grunderwerb zur Einrichtung eines Gewässerrandstreifens oder zur Extensivierung.

Falls nach Beurteilung des Biberbeauftragten bzw. der unteren Naturschutzbehörde Eingriffe in den Biberbau und die Biberdämme zur Gefahrbeseitigung nicht hinreichend sind, kann auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Vergrämung oder zur Umsiedlung des Bibers erteilt werden. Da damit zu rechnen ist, dass geeignete, „frei gewordene“ Gewässerabschnitte erneut besiedelt werden, kommt eine solche Ausnahme in der Regel nur dann in Betracht, wenn sie dazu dient, den gefährdeten Bereich dauerhaft zu sichern (z.B. durch den Einbau von Biberschutzgittern, s.o.) oder langfristig biberfrei zu halten. Um die Wiederbesiedlung „frei gewordener“ Gewässerabschnitte zu verhindern, können dort neu errichtete Dämme im Initialstadium entfernt werden.

Die Biberpopulation muss in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten bleiben. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig, so steht damit fest,

dass keine negativen Auswirkungen auf den überörtlichen Erhaltungszustand erfolgen. Falls die lokale Population negativ betroffen ist, kommt es auf die Stabilität der Population im großräumigen Zusammenhang an.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist eine Ermessensentscheidung. Im Einzelfall können einer solchen Ausnahme entgegenstehen:

- Lage des Biberbaus im Naturschutzgebiet, im FFH-Gebiet oder einer sonstigen Naturschutzvorrangfläche (z.B. Ausgleichsmaßnahme für einen Eingriff, Vorkommen anderer ggf. (streng) geschützter, bedrohter Arten wie z.B. Laubfrosch)
- wenn betroffene Flächen im Wesentlichen im Eigentum des Landes stehen (insbes. wenn mit Naturschutzmitteln erworben)
- jahreszeitliche Aspekte (Setz- und Aufzuchtzeit).

1.4. Weitere naturschutzrechtliche Bestimmungen

Bei Maßnahmen in Naturschutzgebieten kann eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich sein. Zuständig ist wiederum das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde. Im betreffenden Befreiungsverfahren müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden, wofür - soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt - ca. 4 Wochen zu veranschlagen sind

Bei Maßnahmen in FFH-Gebieten ist zu ermitteln, ob der Biber zu den Erhaltungslinien des jeweiligen Gebietes gehört (Standarddatenbogen). Sollte dies der Fall sein, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium als höherer Naturschutzbehörde abzuklären.

2. Wasserrecht

Verpflichtet zur Unterhaltung von Gewässern sind nach § 40 WHG i.V.m. § 32 WG:

- bei Gewässern erster Ordnung: das Land, vertreten durch die Landesbetriebe Gewässer
- bei Gewässern zweiter Ordnung: die Gemeinden
- bei privaten Gewässern: der Eigentümer des Gewässerbetts.

Dritte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand (§ 30 Abs. 1 WG). In Sonderfällen kann

sich aber eine Verpflichtung zur Vornahme einer Unterhaltungsmaßnahme dann ergeben, wenn andernfalls gravierende Betroffenheiten von Eigentumspositionen zu erwarten sind. In diesen Fällen können die Eigentümer zur Beteiligung an den Kosten der Unterhaltungsmaßnahme verpflichtet sein (§ 40 Abs. 1 S. 2 WHG).

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- die Erhaltung des Gewässerbetts, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen
- die Erhaltung eines Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eisdien wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Aktivitäten des Bibers können Maßnahmen im Zuge der üblichen Unterhaltung bis hin zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich machen.

Zu den Maßnahmen der genehmigungsfreien notwendigen Unterhaltung zählen z.B. die Beseitigung von Schäden wie das Fällen und die Beseitigung angenagter bzw. gefällter Gehölze, die etwa den Hochwasserabfluss behindern können oder eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erschweren.

Zur genehmigungsfreien Unterhaltung gehören auch Vorsorgemaßnahmen wie der Einbau von Biberschutzgittern, um das Eingraben ins Ufer oder die Durchgrabung von Dämmen zu verhindern (siehe 1.3).

Im Zuge der Unterhaltung oder anlassbezogen zur Gefahrenabwehr sind Verklausungen von für den (Hochwasser-) Abfluss relevanten Durchlässen zu entfernen. Werden durch einen Biberdamm für den Hochwasserschutz besonders relevante Anlagen (z.B. Dammbauten im Bereich der Schütze von Stauanlagen) funktionsunfähig, ist im Sinne der Gefahrenabwehr umgehend Abhilfe zu schaffen.

Droht durch einen Biberdamm die Überschwemmung von Infrastruktur wie z.B. Straßen oder besteht die Möglichkeit einer Gefährdung von Siedlungsgebieten, sind im Zuge der Unterhaltung bzw. Gefahrenabwehr ebenfalls unmittelbar Maßnahmen zu treffen.

Werden bedingt durch einen Biberdamm landwirtschaftlich genutzte Flächen überschwemmt oder in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt, ist unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in das Eigentum (respektive der Nachteile für den Landwirt) im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung eine Lösung im Rahmen der Unterhaltung anzustreben.

3. Fördermöglichkeiten

3.1. Möglichkeiten der Förderung nach der Landschaftspflegeleitlinie 2015 (LPR 2015)

3.1.1. Extensivierungsverträge nach Teil A LPR 2015:

Gefördert werden kann der durch die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehende Ertragsverlust. Bei nicht mehr landwirtschaftlich nutzbaren Acker- und Grünlandflächen kann die Nutzungsaufgabe zur Schaffung von Biotopen gefördert werden. Auf Flächen im Vertragsnaturschutz kann nach Ablauf der fünfjährigen Verpflichtung die ursprüngliche Nutzung wiederaufgenommen werden. Während der Vertragslaufzeit erhalten Landwirte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Bruttofläche) weiterhin Direktzahlungen.

3.1.2. Grunderwerb nach Teil C LPR 2015 durch Gemeinden oder Naturschutzverbände:

Beim Grunderwerb durch Gemeinden beträgt der Fördersatz 50 % (in Ausnahmefällen 70 %), beim Grunderwerb durch Naturschutzverbände 90 %.

Die Gesamtkosten der Fördermaßnahme setzen sich zusammen aus den Kosten des Grunderwerbs und den Kosten einer Biotopentwicklungsmaßnahme.

Statt Grunderwerb ist auch die Eintragung einer Dienstbarkeit möglich.

Die Anträge sind über die unteren Naturschutzbehörden zur Vorprüfung an die höheren Naturschutzbehörden weiterzuleiten. Die Bewilligungsstelle sind die höheren Naturschutzbehörden.

3.1.3. Förderung von Maßnahmen zur Lösung von Biberkonflikten / Förderung von präventiven Schutzmaßnahmen nach Teil B oder Teil D LPR 2015

Sofern Biberkonflikte durch technische Maßnahmen befriedet oder verhindert werden können, stellen die unteren Naturschutzbehörden den betroffenen Landwirten, Eigentümern oder Kommunen die hierfür benötigten Materialien auf Leihbasis zur Verfügung (z.B. Drahtosen, Biberschutzmatten, Drainagerohre, Weidezaungeräte).

Die Beschaffung der Materialien erfolgt entweder über die unteren Naturschutzbehörden selbst oder über die Regierungspräsidien i.R. von (jährlichen) Massenbestellungen. Im Falle der Beschaffung über die unteren Naturschutzbehörden melden diese die voraussichtlich erforderlichen Mittel bei den jährlichen Verteilersitzungen beim Regierungspräsidium an; die Finanzierung der Materialien erfolgt aus dem Kreispflegeprogramm.

Grundsätzlich möglich ist auch die Beschaffung der Materialien durch Kommunen und Privatpersonen, die ihre Aufwendungen dann mit den unteren Naturschutzbehörden abrechnen können.

Arbeits- und Maschinenkosten können zu den unter „Grunderwerb durch Gemeinden oder Naturschutzverbände nach Teil C LPR 2015“ genannten Sätzen gefördert werden.

3.2. Ökokonto, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3.2.1 Ökokonto nach BauGB

Die Möglichkeit zur Einbeziehung von Maßnahmen und die Bewertung richten sich nach dem von der Kommune verwendeten Ökokonto-Modell.

3.2.2 Naturschutzrechtliches Ökokonto

Ökokontofähig sind freiwillige Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche, z. B. die naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern, die Renaturierung von Gewässerufern oder die Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern (Anlage 1 Nr. 1.7 der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, GBl. S. 1089).

Anträge zu Ökokontomaßnahmen sind bei den unteren Naturschutzbehörden zu stellen. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung - ÖKVO vom 19.23.2010.

Bei Maßnahmen die aus Mitteln der LPR nach Teil B-E gefördert werden, kann nach Ziff. 4.9 der LPR 2015 eine Anrechnung auf das Ökokonto in Betracht kommen, wobei sich diese auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beschränkt. Vertragsnaturschutzmaßnahmen (LPR 2015 - Teil A) sind davon ausgeschlossen. Die Anerkennung erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden.

3.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei Eingriffen (z. B. Infrastrukturvorhaben) können Maßnahmen, die einen Gewässer- oder Uferbereich als Lebensraum für den Biber aufwerten, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angerechnet werden.

Die Vorhabensträger sollen verstärkt auf die Aufwertung der Biberlebensräume hinwirken. Die unteren Naturschutzbehörden sollten dies bei Scoping-Terminen und in Stellungnahmen unterstützen

Zuständig für die Vergabe von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe ist die Stiftung Naturschutzfonds. In der Regel ist ein Eigenanteil erforderlich (analog LPR 2015). Gefördert werden können Aufwertungsmaßnahmen z. B. durch Grunderwerb und die Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

Anträge sind bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu stellen

3.3. Grunderwerb zugunsten des Naturschutzes

Das Land Baden-Württemberg erwirbt über die Ämter Vermögen und Bau Baden-Württemberg Grundstücke von Privatpersonen zugunsten von Maßnahmen des Naturschutzes. Dazu gehören auch Grundstücke, die dem Biber bereits als Lebensraum dienen.

Verkaufswillige Eigentümer können sich an die unteren Naturschutzbehörden wenden. Diese leiten die Angebote nach einer Vorprüfung an die höheren Naturschutzbehörden weiter. Diese stellen die Erwerbsanträge bei der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Grunderwerbsmittel

Seit 2017 hat das Finanzministerium die Mittel für den Naturschutzgrunderwerb deutlich erhöht; 2018 wurden 2 Mio. € bereitgestellt. Es können auch Grundstücke erworben werden, die dem Biber als Lebensraum dienen oder dahingehend entwickelt werden können.

Der Grunderwerbsantrag wird vom Referat 56 des Regierungspräsidiums bei den Ämtern für Vermögen und Bau gestellt. Die zuständigen Ämter setzen sich dann direkt mit dem Grundstückseigentümer in Verbindung.

3.4. Möglichkeiten der wasserwirtschaftlichen Förderung

3.4.1 Förderung einer naturnahen Entwicklung des Gewässers

Die naturnahe Entwicklung eines Gewässers sowie der dazu notwendige Grunderwerb sind nach Nr. 12.5 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2015) förderfähig. Dazu zählen auch Grundstücke, bei denen der Biber eine natürliche Entwicklung eingeleitet hat und dieser Zustand belassen und dem weiteren natürlichen Entwicklungsprozess Raum gegeben werden soll sowie ggf. ergänzende Maßnahmen vorgesehen sind.

Der Fördersatz beträgt einheitlich 85% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die der Entwässerung von überfluteten Flächen dienen.

3.4.2 Flächenerwerb (Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungsflächen)

Eine Förderung des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist nach Nr. 12.6 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2015) zuwendungsfähig. Dies gilt insbesondere für den Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante gem. § 29 Abs. 1 WG. Darüber hinaus können weitergehende Ziele der Gewässerentwicklung für einen Erwerb sprechen. In ihrer Breite nicht beschränkte Gewässerentwicklungsflächen können gefördert werden, sofern diese nach dem Gewässerentwicklungsplan z.B. als Voraussetzung für die Eigenentwicklung des Gewässers, die Förderung der Gewässerdynamik oder den Erhalt und die Entwicklung von standortgerechtem Bewuchs erforderlich sind.

Förderfähig sind auch die Grunderwerbsnebenkosten wie Vermessung, Notarkosten und Grunderwerbsteuer. Der Fördersatz beträgt auch hier einheitlich 85% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Mindestfördersumme liegt bei 5.000 €.

3.5. Flurneuordnung

Eine Überführung von Grundstücken zum Biber-Management in das Eigentum der öffentlichen Hand kann in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und 37 FlurbG oder einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass das Interesse der Grundstückseigentümer gegeben (Privatnützigkeit) und eine wertgleiche Landzuteilung möglich ist.

Die Überführung von Grundstücken zum Biber-Management in das Eigentum der öffentlichen Hand kann auch über einen freiwilligen Landtausch (§ 103a ff. FlurbG) erfolgen. Den Tausch führt die untere Flurbereinigungsbehörde durch. Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtauschs fallen i.d.R. keine Kosten an.

4. Entschädigungspflichten/ Schadenersatzpflichten

Soweit es an öffentlichen Gewässern durch Biberbauten zu Uferabbrüchen oder dauerhaften Überflutungen kommt, erstreckt sich das Eigentum am Gewässerbett auch auf die überfluteten Flächen (§ 8 Abs. 1 WG). Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen (§ 10 Abs. 1 WG).

Das europäische und das nationale Naturschutzrecht sehen keinen Anspruch auf Entschädigung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten für durch Biber verursachte Schäden vor. Vorbeugende Maßnahmen (z.B. Drahtosen; siehe 1.2) oder Grunderwerb können aber finanziell gefördert werden (siehe 3). Zuständig hierfür sind die unteren Naturschutzbehörden bei den Land- bzw. Stadtkreisen.

Auch gegen den Gewässerunterhaltspflichtigen bestehen grundsätzlich nur dann Schadenersatzansprüche, wenn diesem ein pflichtwidriges Verhalten nachgewiesen werden kann.

5. Verfahrensfragen

Fachliche Ansprechpartner vor Ort sind die ehrenamtlichen Biberberater der unteren Naturschutzbehörden (Naturschutzwarte mit besonderen Aufgaben). Diese haben die Aufgabe - bei Bedarf in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde -, Kommunen, Landwirte und sonstige Betroffene über vorbeugende und schadensminimierende Maßnahmen zu beraten sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Biber-Managements mitzuwirken.

Soweit Maßnahmen erforderlich sind, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen eines Biberbaues führen können oder komplexere fachliche Fragestellungen vorliegen, ist der Biberbeauftragte des Regierungspräsidiums (Kontaktdaten bei [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Bibermanagement \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)) einzuschalten.

Soweit eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist oder ein Naturschutz- oder ein FFH-Gebiet in seinem Erhaltungsziel betroffen sein könnte, ist das Regierungspräsidium - höhere Naturschutzbehörde - zu beteiligen.

Soweit Maßnahmen nicht als Unterhaltung eines Gewässers (§ 39 Abs. 1 WHG) einzustufen sind, hat die untere Wasserbehörde zu prüfen, ob die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich ist. Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfassen seine Pflege und Entwicklung (§ 39 Abs. 1 WHG). Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Laut Beschluss

des BayVGH vom 23.11.2009 - 22 CE 09.1560 - bedarf die Beseitigung eines Biberdammes von Menschenhand zumindest dann einer wasserrechtlichen Gestattung, wenn das Gewässer im Falle eines - wie hier über fast zwei Jahrzehnte bestehenden Biberdamms - seine Gestalt und seine Abflussverhältnisse dauerhaft und nicht nur zeitweise verändert hatte¹.

¹ VGH Mannheim, Beschluss vom 28.03.2012 - 3 S 150/12